

Vorlage-Nr.: **3085-2020/DaDi**
Aktenzeichen: 012-006
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen: 102 - Büro des Landrates, Verwaltungsleitung
250 - Revision
Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Telefon- und Videokonferenzen**

Beschlussvorschlag:

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) gemäß § 3 der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Fassung vom 11.09.2017 wird auch für die Teilnahme an Telefon- und Videokonferenzen gewährt.

Der Beschluss tritt mit Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode am 31. März 2021 außer Kraft.

Begründung:

Nach Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erfüllen Telefon- und Videokonferenzen nicht den Charakter einer Sitzung im Sinne des § 27 Abs. 3 HGO. Der Landtag hat die nachfolgende Änderung von § 27 HGO beschlossen. § 27 HGO, der durch die Verweisung in § 28 Abs. 2 HKO auch für die Kreisgremien gilt, wird einen neuen Absatz 3a mit folgendem Wortlaut erhalten:

„Gewährt die Gemeinde ihren Gemeindevertretern die Aufwandsentschädigung maßgeblich in Form des Sitzungsgeldes, kann den Gemeindevertretern auch ohne entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Entschädigung sowie ihre Höhe kann auch der Ausschuss nach § 51a Abs. 1 treffen.“

Dieser Artikel tritt, ebenso wie der in Bezug genommene § 51a HGO und § 30a HKO, mit Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode am 31. März 2021 außer Kraft.

Anlage:

- Landesdrucksache 20/2685